

BVGer D-5237/2019 vom 6. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5237_2019

FR: TAF D-5237/2019 du 6 janvier 2020

IT: TAF D-5237/2019 del 6 gennaio 2020

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2.2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie

die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus; Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist allein die Wiedervereinigung vorbestandener Familiengemeinschaften und nicht die Aufnahme neuer respektive vor der Flucht noch nicht gelebter familiärer Beziehungen (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, 2012/32 E. 5; Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insbesondere S. 68). Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende "besondere Umstände" sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staats als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Land nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

E. 3.2

Vorliegend ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn C._____ durch das Abstammungsgutachten vom 26. August 2019 ausgewiesen. Hingegen hat der DNA-Test ergeben, dass die Beschwerdeführerin - entgegen der gegenüber den Schweiz Behörden seit 2011 behaupteten Mutterschaft - nicht die leibliche Mutter von C._____ ist. Besonders stossend am Verhalten der Beschwerdeführenden ist die Tatsache, dass sie sogar noch nach der am 10. April 2019 erfolgten Aufforderung zur Vorlage eines DNA-Gutachtens wider besseres Wissen, unter Vorlage einer offensichtlich gefälschten Taufurkunde vom (...), behaupteten, C._____ sei ihr gemeinsamer Sohn (vgl. vorinstanzliche Akten B16 und B17 [Schreiben der Beschwerdeführenden vom 24. April 2019 {Beilage: Taufurkunde vom (...) mit falscher Angabe der Mutterschaft} und 24. Juli 2019]). Selbst nach Vorliegen der Testergebnisse vom 26. August 2019 legten sie die wahren Verwandtschaftsverhältnisse dem SEM gegenüber nicht dar; das Abstammungsgutachten ging kommentarlos beim SEM ein. Stichhaltige Belege, dass es sich bei der nun auf Beschwerdeebene genannten Person E._____ tatsächlich um die leibliche Mutter von C._____ handelt, liegen nicht vor. In der Taufurkunde vom (...) und dem Schulausweis von 2018 wird nicht E._____, sondern die Beschwerdeführerin als Mutter von C._____ aufgeführt. Die am 25. Oktober 2019 eingereichte Todesbescheinigung vom 5. Juli 2019 vermag - unabhängig von der Frage der Authentizität des Dokuments - die Mutterschaft von E._____ nicht zu belegen, ergeben sich daraus doch keinerlei Hinweise auf allfällige Nachkommen. Letztlich kann die Frage der Mutterschaft respektive des Todes der leiblichen Mutter von C._____ aber angesichts der nachfolgenden Ausführungen offengelassen werden.

E. 3.3

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass vorliegend die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge bestand zwischen ihm und der Kindsmutter keine Partnerschaft und er wohnte auch nicht in derselben Ortschaft wie die Kindsmutter und sein Sohn (G._____), sondern zusammen mit der Beschwerdeführerin in H._____. Bis zu seiner Ausreise aus Eritrea im (...) 2006 habe er den am (...) geborenen C._____ nur zwei oder drei Mal kurz gesehen. Im Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers kann daher, selbst wenn die Kindsmutter tatsächlich verstorben sein sollte und die (Verwandte) sich ab

2006 um C. _____ gekümmert haben sollte, nicht von einem tatsächlich bestehenden Familienleben - der unabdingbaren Voraussetzung für eine asylrechtliche Familienzusammenführung - zwischen dem Vater und dem Kleinkind gesprochen werden. Im Übrigen ist selbst bei Bejahung einer sich damals im Aufbau befindenden Vater-Sohn-Beziehung davon auszugehen, dass diese während sehr langer Zeit nicht im Sinne einer effektiven Familiengemeinschaft geführt wurde. Im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea im (...) 2006 war C. _____ noch nicht einmal (...) alt. An die zwei bis drei kurzen Besuche seines Vaters dürfte er sich kaum erinnern können. Mittlerweile ist er (...) alt und hat seinen Vater während der prägenden Jahre der Kindheit nie persönlich gesehen. Auch wenn der Beschwerdeführer sich über die Jahre hinweg um telefonischen Kontakt bemüht haben mag, kann aufgrund der Aktenlage nicht die Rede davon sein, dass er die hauptsächliche Bezugsperson seines Sohnes ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Beschwerdeführerin, hat sie doch laut ihren Angaben in ihrem Asylverfahren nach dem Fortgang des Beschwerdeführers 2006 bis Ende 2010 bei ihren Eltern in H. _____ gelebt und nur die kurze Zeit von Januar bis anfangs September 2011 im Haus der Mutter des Beschwerdeführers in G. _____ verbracht (vgl. C3 S. 4 und C11 S. 5 F45). Die zentrale Bezugsperson von C. _____ sei die (Verwandte) gewesen. Aufgrund der Aktenlage erscheint es zwar glaubhaft, dass sich C. _____ gegenwärtig in Äthiopien befindet, aber es ist nicht ersichtlich, dass und weshalb ihm eine Rückkehr nach Eritrea nicht möglich wäre. Bei dem Einwand in der Rechtsmitteleingabe vom 8. Oktober 2019, die Betreuungssituation wäre bei einer Rückkehr C. _____ nach Eritrea aufgrund einer altersbedingten Verschlechterung des Gesundheitszustands der (Verwandten) nicht gesichert, handelt es sich um eine unbelegte Behauptung. Zudem ist davon auszugehen, dass C. _____ noch über weitere Verwandte in Eritrea verfügt; so habe er laut der Beschwerdeführerin während des Schulbesuchs bei einem Onkel väterlicherseits in F. _____ gewohnt (vgl. C11 S. 3 F22 ff. und S. 11 F128). Im Übrigen könnte es C. _____ vor wesentliche Integrationsprobleme stellen, wenn er nun als (...)jähriger Junge fern von seinem gewohnten Umfeld in die Schweiz zu seinem Vater, den er abgesehen von zwei oder drei kurzen Besuchen im (...) Altersjahr noch nie persönlich gesehen hat, und zu dem er erst eine Beziehung aufbauen müsste, geholt würde. Auch die Beschwerdeführerin, die sich höchstens wenige Monate im Jahr 2011 im selben Haus in G. _____ aufgehalten habe, hat C. _____ seit mehr als acht Jahren nicht mehr gesehen. Selbst bei Annahme einer vor der Flucht bestehenden Familiengemeinschaft liegen somit besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG vor, die gegen eine Familienzusammenführung in der Schweiz sprechen. Die KRK vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da dieses Übereinkommen weder dem Kind noch einem Elternteil ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz im Sinne einer Familienzusammenführung gewährt (vgl. Botschaft des Bundesrats betreffend den Beitritt der Schweiz zur KRK vom 29. Juni 1994 BBl 1994 V 1 ff., bezüglich Art. 10 KRK S. 33 ff. und 73 f.; BGE 126 II 377 E. 5d S. 392 und 124 II 361 E. 3b S. 367). Bei einer Rückkehr nach Eritrea wäre C. _____ angesichts der dort lebenden Verwandtschaft nicht auf sich allein gestellt, so dass nicht von einer Gefährdung des Kindeswohls gesprochen werden kann. Abschliessend bleibt anzumerken, dass im Verfahren vor den Asylbehörden weder Art. 8 EMRK noch die Bestimmungen des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2) ergänzend angewendet werden können, wenn die Voraussetzungen des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-5588/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.2,

D-150/2016 vom 25. Oktober 2017 E. 5.3 und D-7400/2015 vom 28. Juni 2017 E. 7.3.1). Die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf einen Aufenthalt des Sohnes des Beschwerdeführers in der Schweiz wäre im Rahmen eines ausländerrechtlichen Familiennachzugsverfahrens zu beurteilen, in dem wiederum Art. 8 EMRK Rechnung zu tragen wäre. Unter diesen Umständen ist vorliegend nicht näher auf die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 8. Oktober 2019 zu Art. 8 EMRK einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen.

E. 3.4

Zusammenfassend hat das SEM das Gesuch der Beschwerdeführenden um asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt und die Einreise von C._____ in die Schweiz nicht bewilligt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, insbesondere zur Situation von C._____ in Äthiopien, näher einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, bei den zuständigen kantonalen Behörden ein ausländerrechtliches Gesuch um Nachzug seines Sohnes zu stellen (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.3).

E. 4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.